

RESOLUTION

des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen Mecklenburg-Vorpommern

Landesweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern auf den Weg bringen!

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, die Landesregierung, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. werden aufgefordert, ihren Einfluss geltend zu machen, um einen landesweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern zügig auf den Weg zu bringen und schrittweise umzusetzen. Gefordert wird, eine Überarbeitung der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen und alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen und auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und auf alle Landesplanungen und Programmen Einfluss zu nehmen.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen fordert den Landtag Mecklenburg-Vorpommern und die Landesregierung auf, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Konzepten, Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen und Verbände aktiv einzubeziehen und zu konsultieren.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen fordert den Landtag Mecklenburg-Vorpommern und die Landesregierung auf, geeignete Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention durchzuführen und dabei insbesondere auf die unmittelbar nach dem Völkerrecht wirkenden Rechte der Konvention hinzuweisen.

Um den Stand der Umsetzung zu evaluieren und um wirksame Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen festlegen zu können, soll alle zwei Jahre ein Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Landesaktionsplanes an das Landesparlament gegeben werden.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Das Jahr 2009 war für die Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung, denn das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006, wurde endlich auch im Deutschen Bundestag und im Bundesrat bestätigt. Damit gilt die Konvention ab 26. März 2009 als rechtsverbindliches Dokument im Bund und in den Bundesländern. Nun liegt es am Landtag Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung der Konvention Rechtskraft und damit Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit in Mecklenburg-Vorpommern zu verleihen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle staatlichen Organe gemäß Artikel 4 dazu, „die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.“ Die politischen Entscheidungen und alle Rechtsakte, die unmittelbar und mittelbar die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, müssen sich seit einem Jahr an dieser Forderung messen lassen.

Wie die Menschenrechtskonvention richtet sich die Behindertenrechtskonvention in erster Linie an den Staat als den Garanten des Rechts. Die staatliche Gewalt ist gehalten, die Menschenrechte als Vorgabe eigenen Handelns zu achten, darüber hinaus hat sie die betroffenen Menschen vor drohenden Rechtsverletzungen zu schützen und soll außerdem Strukturmaßnahmen ergreifen, damit die Menschen von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können. Viele der strukturellen Zugangs- und Partizipationshindernisse hängen von baulichen Barrieren und von diskriminierenden Bedingungen ab, deren Überwindung breit angelegte staatliche und gesellschaftliche Anstrengungen und auch die Bereitschaft zur Übernahme von Kosten erfordern.

Soziale Inklusion ist die allgemeine Zielstellung der Konvention, die schließlich zur Humanisierung der ganzen Gesellschaft beitragen kann, indem sie Menschen mit und ohne Behinderungen davon befreit, sich selbst als „defizitär“ zu sehen und letztlich den ausgrenzenden und diskriminierenden Umgang untereinander beendet und damit alternative Lebens- und Kommunikationsformen, die den Pluralismus einer modernen freiheitlichen Gesellschaft ausmachen, fördert. Der alte Wahlspruch der Behindertenbewegung:

„Man ist nicht behindert, man wird behindert“ prägt den Geist dieser Konvention.

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnende Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Voraussetzung für jedes Empowerment ist das Bewusstsein der eigenen Würde und der Menschenwürde! Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt in ihrer Präambel diesen Zusammenhang und betont die Bedeutung der wertvollen Beiträge, die Personen mit Behinderungen für eine insgesamt positive Entwicklung und für die innere Vielfalt der Gemeinschaften leisten. Das Bewusstsein der eigenen Würde hängt nicht nur von der inneren Einstellung der Menschen ab, sondern wird auch bedingt durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung und Diskriminierung, die die alltägliche Erfahrung von Menschen nicht nur mit Behinderungen immer noch prägen.

Die Menschenwürde als unveräußerliches Menschenrecht darf nicht von der Gesellschaft nach „Ermessen“ oder „Belieben“ zuerkannt, verweigert oder wieder aberkannt oder gar unter Kostenvorbehalt gestellt werden.

Das Europäische Parlament hat am 26.11.2009 in Brüssel das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ ratifiziert und sich damit an die UN-Behindertenrechtskonvention gebunden. Dies ist nicht nur ein formaler Akt, sondern hat für alle Menschen in der EU große Bedeutung.

Obwohl Mecklenburg-Vorpommern als letztes Bundesland erst 2006 ein Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 10. Juli 2006) in Kraft gesetzt hat, sehen sich Menschen mit Behinderungen nach wie vor Hindernissen gegenüber, die ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie ihre Menschenrechte einschränken.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen erwartet, dass durch einen landesweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Mecklenburg-Vorpommern ein maßgeblicher Beitrag zur Beseitigung der sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen geleistet und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Menschenrechte abgesichert werden kann.

Beschluss des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen

zum Thema: „Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)“

Der Landtag und die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns werden aufgefordert, die Vorkehrungen dafür zu treffen, dass für **alle** Menschen Bildung in einem inklusiven Bildungssystem angeboten wird und auch die Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Die Festlegungen von Artikel 24 der BRK sind in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Ist-Analyse der Situation von behinderten und chronisch kranken Menschen zu erstellen, wobei die Interessenvertretungen behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu beteiligen sind, und
2. eine Arbeitsgruppe auf Landesebene einzurichten, die sich mit der Vielschichtigkeit von Krankheitsbildern und Beeinträchtigungen, deren Analyse und Bewertung befasst, und wie daraus resultierende spezifische Probleme im Bildungsbereich gelöst werden können.

Wir fordern:

1. Beratung

Es müssen kompetente und neutrale Beratungsstrukturen vorgehalten werden. Im Sinne von Artikel 33 BRK sind dabei Koordinierung, Durchführung und Überwachung zu gewährleisten. Um eine unabhängige Arbeitsweise zu gewährleisten, sollen die Beratungsstellen in der staatlichen Verwaltungsstruktur bestimmt oder neu geschaffen werden. Auf eine Vernetzung und Verzahnung der Beratungsleistungen ist besonders zu achten. Durch regelmäßige zu veröffentlichende Berichte ist die Öffentlichkeit, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretende Organisationen, in den Überwachungsprozess einzubeziehen.

2. Frühkindliche Bildung

- 2.1 Eltern behinderter Kinder ist durch frühzeitige und umfassende Beratung zu ermöglichen, die für ihr Kind optimale Förderung zu erhalten. Durch frühzeitige Begutachtung und durch Beratung der Erziehungsberechtigten ist ein rechtzeitiges Setting sicherzustellen.
- 2.2 Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des individuellen Bedarfs des Kindes darf nicht durch fehlende Haushaltsmittel beschränkt werden.
- 2.3 Die bisherige Teilung der Zuständigkeit im Bereich der Landesregierung für die frühkindliche Bildung auf zwei Ministerien (Bildung und Soziales) haben sich als ungünstig erwiesen. Wegen des inhaltlichen Schwerpunkts eine inklusive Bildung auch in diesem Bereich sicherzustellen, sollte die Zuständigkeit beim Bildungsministerium zusammengeführt werden.

3. Bildung

- 3.1 Zur Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Bildung sind die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die Voraussetzungen dafür sind durch die erforderlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel durch die Einstellung und Schulung von Lehrkräften sowie die Verringerung von Klassenstärken zu schaffen, um eine individuelle Förderung sicherzustellen. Es müssen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Personalqualifizierung und Investitionen vor Ort zur Schaffung einer barrierefreien Infrastruktur auf allen Ebenen erfolgen.
- 3.2 Im Bildungsbereich ist bei den Unterrichtsgebäuden und deren Ausstattung den Belangen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Außerdem ist bei der Wissensvermittlung auf die besonderen Bedürfnisse zu achten. Nachteilsausgleiche sind zu gewährleisten. In den Studien- und Prüfungsordnungen ist die Chancengleichheit behinderter Schüler und Studenten zu sichern.
- 3.3 In Lehrplänen und in den Inhalten von Studiengängen sind die Belange der Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Insbesondere bei der Ausbildung von Architekten und Ingenieuren ist das Wissen über die Anforderungen der Barrierefreiheit und technische Möglichkeiten der Umsetzung zu vermitteln.
- 3.4 Bei der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrer ist auf eine Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen hinzuwirken. Sonderpädagogische Module müssen Ausbildungsbestandteil im gesamten pädagogischen Bereich werden.
- 3.5 Bei behinderten Schulabgängern setzt die Beratung für den Fortgang der Ausbildung bisher oft zu spät ein. Eine rechtzeitige Beratung ist zu gewährleisten.
- 3.6 Jeder behinderter Schulabgänger muss individuell gesehen werden. Nach Prüfung ist darauf zu orientieren, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt wird.

3.7 Um das Recht auf Bildung im Sinne der BRK umfassend zu gewährleisten, sind alle Einrichtungen, die der Bildung und der Ausbildung dienen, insbesondere die Volkshochschulen, für eine barrierefreie Benutzung nachzurüsten.

4. Arbeit

4.1 Durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten.

4.2 Integrationsfachdienste sowie Integrationsprojekte sollten weiter ausgebaut und gefördert werden.

4.3 Die Festlegungen von Artikel 27 der BRK sind in vollem Umfang zu gewährleisten.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen ist seit dem 26. März 2009 in Kraft getreten. In den für den Gesamtbereich der BRK geltenden allgemeinen Grundsätzen (Artikel 3) werden die Würde des behinderten Menschen, seine volle und wirksame Teilhabe sowie die Gewährleistung von Chancengleichheit betont. Sie verdeutlicht das Recht auf Selbstbestimmung und uneingeschränkte Gleichberechtigung. Hieraus ergibt sich die Forderung, die gesamten Ziele möglichst zügig und umfassend umzusetzen.

BESCHLUSS des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen

zu dem Thema: „Barrierefreiheit im Sinne des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Teil des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen am Sitz des Landtages fordert den Landtag, die Landesregierung, den Städte- und Gemeindetag und den Landkreistag auf, ihren Einfluss geltend zu machen, dass die Barrierefreiheit im Sinne des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird sowie wirksame Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zur Einhaltung dieser Forderung beschlossen werden.

Wir fordern:

1. Bauliche Barrierefreiheit bei umfassender Berücksichtigung von sensorischen Behinderungen grundsätzlich bei allen Baumaßnahmen mit öffentlichen Nutzungen

- 1.1 eine Ausführungsvorschrift zum § 50 „Barrierefreies Bauen“ der Landesbauordnung.
- 1.2 die vollständige Übernahme der DIN 32975:2009-12 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“, DIN 32976:2007-08 „Blindenschrift - Anforderungen und Maße“, E DIN 32984:2010-02 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ der DIN 18040 Teil 1:2010-10 und der E DIN 18040 Teil 2:2009-02 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“ in die Liste der technischen Baubestimmungen zur Landesbauordnung MV.
- 1.3 verbindliche Regelungen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung der Behindertenbeauftragten, der Behindertenbeiräte oder der Verbände und Vereine an den Prozessen im Bau- und Verkehrswesen auf kommunaler und Landesebene.
- 1.4 einen landesweit gültigen Leitfaden für Wettbewerbe, zur Planung und Ausschreibung von öffentlichen Gebäuden und Maßnahmen im öffentlichen Raum zur Vermeidung stark voneinander abweichender Lösungen innerhalb des Landes für die Planung und Ausführung von Leit- und Orientierungssystemen für blinde und stark sehbehinderte Menschen im Bodenbereich.
- 1.5 die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten für hörbehinderte Menschen bauliche und technische Hilfen an Service-Points, Pfortnerlogen, Kassenbereichen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen usw.

2. Barrierefreien Wohnungsbau

- 2.1 Anreize bei grundsätzlich allen zukünftigen Neubau- und Umbaumaßnahmen für private, genossenschaftliche und kommunale Wohnungs(bau)unternehmen zur Schaffung von bezahlbaren barrierefreien Wohnungen unter umfassender Berücksichtigung auch von sensorischen Behinderungen.
- 2.2 einen Aktionsplan zur Realisierung von 15 % barrierefreiem Wohnungsbestand in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020.

3. Tourismus, Kultur, Sport und öffentliche Veranstaltungen für ALLE

- 3.1 Förderung einer breiten Auswahl an barrierefreien Hotel- und Ferienangeboten in allen Preis- und Themen- Kategorien in allen Regionen des Landes.
- 3.2 gezielte Begünstigung komplexer barrierefreier Serviceketten von der Werbung, über die Buchung, zu geschlossenen barrierefreien Beförderungsketten für An- und Abreise sowie innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs im Urlaubsgebiet bis zu den barrierefreien Freizeitangeboten vor Ort.
- 3.3 die Verbesserung der Beratungs- und Informationsstrukturen durch die verbindliche Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips und durch die Verwendung von leichter Sprache, von einheitlichen Piktogrammen, von Punktschrift und nicht gesprochenen Sprachen in öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.
- 3.4 grundsätzlich Barrierefreiheit vor Denkmalschutz.

4. Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Zielvereinbarungen

- 4.1 Zielvereinbarungen mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften, mit der Verkehrsgesellschaft MV mbH, mit der Hochschule Wismar und mit den Wohnungsunternehmen.
- 4.2. geeignete Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal des öffentlichen Dienstes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 4.3. ein Spitzengespräch des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des Integrationsförderrates.

einen Bericht des Ministers für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, des Innenministers, der Ministerin für Soziales und Gesundheit und des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Umsetzung der Forderungen im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Es wird auf die Formulierung im Artikel 9 der UN- Behindertenrechtskonvention „Barrierefreiheit“ verwiesen. Definitionen im BGG und LBGG M-V lauten ähnlich, die UN- Behindertenrechtskonvention ist jedoch am aktuellsten, international abgestimmt und ratifiziert. Die Formulierung ist deutsches Recht und als solches ist es nun Aufgabe des Landes, dieses Menschenrecht umzusetzen.

Mit dem Begriff wird deutlich, dass es sich bei der Barrierefreiheit nicht nur um das Bauen handelt, sondern um ein Thema, das sich wie der demografische Wandel auf alle Bereiche des Lebens auswirken wird:

„... Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.“¹

Die Beschlüsse des 2. Arbeitskreises aktualisieren u. a. die DIN-Normen im Bereich der Baubestimmungen. Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis dafür ausgesprochen, grundsätzlich die Barrierefreiheit vor den Denkmalschutz zu stellen.

¹ Barthel, Rolf (2009): Schattenübersetzung der UN- Behindertenrechtskonvention. Herausgegeben von NETZWERK ARTIKEL 3. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/aktuel.php>, zuletzt aktualisiert am 20.08.2009, zuletzt geprüft am 20.08.2009. S. 9

BESCHLUSS des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen

zu dem Thema: Das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ auf der Rechtsgrundlage nach § 17 SGB IX als Chance für ein selbstbestimmtes Leben

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen am Sitz des Landtages fordert den Landtag, die Landesregierung, den Landkreistag, den Städte- und Gemeindetag und den Kommunalen Sozialverband auf, ihren Einfluss geltend zu machen, dass das Trägerübergreifende Persönliche Budget als Rechtsanspruch auf der Grundlage des § 17 SGB IX von allen Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden kann. Dazu sollten wirksame Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zur Einhaltung dieser Forderung beschlossen werden. Die „Empfehlungen zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget in Mecklenburg-Vorpommern“ sind als Orientierung zu betrachten.

Wir fordern:

1. Personenkreis

Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne § 4 SGB IX haben, besteht ein Recht auf das Trägerübergreifende Persönliche Budget.

2. Inanspruchnahme des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Es muss ein breit gefächertes und gut zu erreichendes Angebot an Beratung und ein gut ausgebautes und differenziertes Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten vorgehalten und weiterentwickelt werden. Diese Angebote müssen Wahlmöglichkeiten bieten. Die Leistungsträger sind verpflichtet, über Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu informieren.

3. Servicestellen - das Trägerübergreifende Persönliche Budget soll gestärkt werden durch die Servicestellen

Servicestellen, die von allen Rehabilitationsträgern gemeinsam finanziert werden und verantwortlich getragen werden, müssen die Funktion einer unabhängigen Beratungs- und Unterstützungsstelle ausfüllen.

4. Grundsätze einer fristgemäßen Antragsbearbeitung

Die Grundsätze einer fristgemäßen Antragsbearbeitung und kooperativen Leistungsbewilligung und -gestaltung in Partizipation mit den Leistungsberechtigten sowie eine auf den Einzelfall abgestimmte Bedarfsfeststellung sind sicherzustellen.

Grundlage eines Antrages auf ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget ist die tatsächliche Bedarfsfeststellung des Budgetnehmers. Das Persönliche Budget darf nicht als Einsparmaßnahme gesehen werden, sondern muss sich an dem Bedarf des Antragstellers orientieren.

5. Struktur des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

Alle Antragsteller und Leistungsträger sollen das Trägerübergreifende Persönliche Budget gestalten und dadurch regionale Unterstützernetze entwickeln.

6. Budgetberatung und -unterstützung („Budgetassistenz“)

Wir fordern, einen gesonderten Betrag für die gegebenenfalls erforderliche Budgetassistenz in den Zielvereinbarungen auszuweisen.

7. Evaluierung

Um den Stand der Umsetzung zu evaluieren und um wirksame Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen festlegen zu können, sollte alle zwei Jahre ein Bericht der Landesregierung zur Umsetzung von Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an das Landesparlament gegeben werden. Die Landesregierung soll diesen Prozess verantwortlich begleiten.

Der 1. Tag der Menschen mit Behinderungen

Begründung:

Im Artikel 3 a der UN-Behindertenrechtskonvention ist in den allgemeinen Grundsätzen als ein Grundsatz vereinbart, dass „die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen sowie seiner Unabhängigkeit“ durch die Gesellschaft gesichert wird.

Mit der Kodifikation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde ein grundlegender Wechsel in der Behindertenpolitik vollzogen. Modernes und bürgernahes Recht für behinderte Menschen wurde geschaffen. In dessen Mittelpunkt steht nicht mehr der behinderte Mensch als Objekt der Fürsorge, sondern der selbstbestimmte behinderte Mensch mit individuellem Anspruch auf Rehabilitation und Teilhabe.

Ausdruck dieses Paradigmenwechsels ist das „Persönliche Budget“. Mit der neuen Leistungsform können behinderte Menschen auf Antrag anstelle von Dienst- und Sachleistungen eine Geldleistung oder Gutscheine erhalten, um sich die für die selbstbestimmte Teilhabe erforderlichen Assistenzleistungen selbst zu beschaffen. Die

behinderten Menschen als Experten in eigener Sache können den „Einkauf“ von Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln. Rechtsgrundlage des Persönlichen Budgets ist § 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX mit Konkretisierungen in den einzelnen Leistungsgesetzen.

Das Instrument des Persönlichen Budgets ist geeignet, die Selbstbestimmung behinderter Menschen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und Elemente des fürsorgestaatlichen Umgangs mit behinderten Menschen abzubauen. Mit dem Persönlichen Budget wird das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen konkretisiert. Leistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets können alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen erhalten, und zwar unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung und unabhängig von der Art der benötigten Leistungen. Bis Ende 2007 war die Leistungsform Persönliches Budget auf pflichtgemäß ausgeübtes Ermessen des zuständigen Leistungsträgers beschränkt. Seit 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Ausführung von Teilhabeleistungen in Form Persönlicher Budgets.

Zu 1.

Neben der Voraussetzung, dass eine Behinderung oder drohende Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegen muss, lassen sich im Gesetz keine weiteren mit der Person des Leistungsberechtigten verknüpften Anforderungen für eine Leistungserbringung durch das Persönliche Budget entnehmen, die von denen des allgemeinen Sozialleistungsverhältnisses abweichen. So werden keine Mindestanforderungen bezüglich Geschäftsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstbestimmung oder Ähnliches verlangt. § 17 Abs. 1 Satz 1 sagt vielmehr aus, dass ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll, dass also so viel Selbstbestimmung wie möglich erreicht werden soll. Dies ist auch nach § 1 SGB IX das Ziel der Leistungen nach diesem Gesetz für alle behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.

Zu 2.

Umfragen ergaben, dass in Mecklenburg-Vorpommern sehr wenig Menschen (ca. 100) das Persönliche Budget in Anspruch nehmen. Das hat zum großen Teil mit den Informationsdefiziten von potentiellen Budgetnehmern, aber auch Leistungsträgern zu tun.

Zu 3.

Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger werden zu wenig in Anspruch genommen. Deshalb ist es notwendig, diese Servicestellen bekannter zu machen und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu qualifizieren, damit eine ortsnahe Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen gewährleistet ist.

Zu 4.

Die Antragsverfahren dauern in der Praxis sehr lange. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitrahmen wurde nur bei 50 % der Budgetnehmer umgesetzt.

Zu 5.

Nahezu alle dokumentierten Persönlichen Budgets (95 %) wurden in Zuständigkeit nur eines Leistungsträgers, des Sozialhilfeträgers, verhandelt. Budgetleistungen sind v. a. Teilhabeleistungen zum Leben in der Gemeinschaft und ambulante Eingliederungshilfen im häuslichen Bereich. Trägerübergreifende Persönliche Budgets gib es wenig.

Zu 6.

Das Persönliche Budget soll einerseits die Deckung individueller Teilhabebedarfe eines Budgetnehmers gewährleisten, andererseits kann die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets selbst einen eigenen Bedarf an Information, Beratung und Unterstützung begründen. Die Hälfte aller Budgetnehmer benötigt Unterstützung bei Verwaltung und Verwendung der Persönlichen Budgets.

Zu 7.

Die Evaluation soll Aussagen über Qualität und Quantität Persönlicher Budgets treffen und anregen, dass das neue Instrument „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ mehr genutzt wird, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen und die gleichberechtigte Teilhabe zu stärken.

Beschluss des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen

zum Thema „Rundfunkänderungsstaatsvertrag“

Die Delegierten des 1. Tages der Menschen mit Behinderungen am Sitz des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sprechen sich für den Erhalt der Gebührenbefreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren als Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen aus.

Die Delegierten empfehlen der Landesregierung, einen Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern herbeizuführen, mit welchem Herr Ministerpräsident Selling die Unterstützung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bekommt, den derzeitigen Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages weder zuzustimmen noch zu unterzeichnen.

Dringlichkeitsantrag Marga Schießer und Delegierte

Begründung:

Die aktuellen Regelungen des Rundfunkänderungsstaatsvertrages enthalten für Menschen mit Behinderung eine wichtige Form des Nachteilsausgleiches. So können sich Menschen mit Behinderung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Antrag befreien lassen. Berechtigt hierzu sind unter anderem auch blinde, sehbehinderte, hörbehinderte Menschen und Menschen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung nicht ständig an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können (Merkzeichen RF).

Der Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages enthält die Umstellung der Gebührenfinanzierung von der Gerätepauschale zur Haushaltspauschale. Weiterhin sollen bisher geltende Befreiungstatbestände abgeschafft werden. Jeder Haushalt wird verpflichtet, den Rundfunkbeitrag zu entrichten. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet dies eine nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastung und eine soziale Schlechterstellung. Der freie Zugang zu Rundfunk und Fernsehen ist für alle Menschen mit Behinderungen, besonders aber für blinde sowie seh- und hörbehinderte Menschen eine grundlegende Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mit der geplanten Veränderung der Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderungen würde ein bislang unbestrittenes Instrument des Nachteilsausgleiches abgeschafft werden.

Die zahlreichen negativen Stellungnahmen verschiedenster Interessenverbände bestätigen dies auf eindrückliche Art und Weise.

Die Begründung des jetzigen Entwurfes, man würde die Gebühren von Menschen mit Behinderungen einsetzen, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen, greift nicht. Der behindertenbedingte Nachteil, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen bzw. Nachteile der Erfassung von Informationen bei Sinnesbehinderungen kann nach dem Stand der Technik nicht völlig ausgeglichen werden.